

öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern!

Vom Standpunkt der gesetzgeberischen Praxis aber ist zu fragen: Sind bei der Schaffung des Gesetzes erfahrene und geeignete Frauenärzte als Sachverständige gehört worden? Hat man sich die psychologische Frage überlegt, ob der vom Gesetzgeber angestrebte Zweck nicht gerade dadurch verfehlt wird, daß man durch das Gesetz die hilfeschuchenden Schwangeren allerlei Pfüschern und „Engelmacherinnen“ in die Arme treibt? Möge wenigstens hierin die zu erwartende Anordnung in kluger Weise ausgleichend wirken.

Tatsache ist jedenfalls: Der demokratische, rechtsstaatliche bayerische Landesgesetzgeber der Jahre 1947/48 glaubt berufen zu sein, eine nationalsozialistische polizeistaatliche Norm des Reichsrechts aus dem Jahre 1935 wieder zum Leben erwecken zu sollen. Nach einer DENA-Meldung, die ich einer Tageszeitung vom 19. 5. 1948 entnommen habe, wurde ein gemeinsamer Antrag der SPD und FDP zur Aufhebung der Meldepflicht von Früh- und Fehlgeburten vom bayerischen Landtag mit den Stimmen der CSU abgelehnt, jedoch einem Abänderungsvorschlag, der „gewisse Milderungen“ vorsieht, mit den Stimmen der CSU gegen die Oppositionspartei zugestimmt. Damit sind wir zu dem Ausgangspunkt meiner zeitgemäßen Betrachtung über ein unzeitgemäßes Gesetz zurückgekehrt. Und zum Schluß die Frage: Hat der bayerische Landesgesetzgeber in unserer Zeit brennender Sorge und zehrender Not nichts Gewichtigeres zu tun als dieses unwürdige Schnüffelgesetz zu erlassen?

Versandverpflichtung und Kaufvertrag

Von Dr. Walter Brunn, Potsdam

I.

Die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheins¹⁾ bestimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 die Versandverpflichtung für die gesamte Warenbewegung. Danach sind alle Betriebe (Produktions-, Handelsbetriebe, Lagerhalter usw.) verpflichtet, ihre Warenlieferungen bei Inanspruchnahme öffentlicher, öffentlich bewirtschafteter und werkseigener Transportmittel den empfangsberechtigten Betrieben zuzustellen; entgegenstehende Bestimmungen, die den Empfängern die Abholverpflichtung auferlegen, treten mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Produktionsbetriebe geltenden Sonderbestimmungen außer Kraft (§ 1). Weiterhin werden die Versender verpflichtet, ihren monatlichen Transportraumbedarf fristgemäß bei den für sie zuständigen Wirtschaftsverwaltungen der Städte oder Kreise zur Aufstellung des Transportplanes anzumelden (§2).

Während die Verpflichtung zur Anmeldung des Transportraumbedarfs und die weiteren Vorschriften der Anordnung über Errichtung von Gütersammelstellen, Verbot der Leerrückfahrt ohne schriftliche Genehmigung der ATG (Auto-Transport-Gemeinschaft) sowie Ausstellung von Warenbegleitscheinen rein öffentlich-rechtlichen Charakters sind und ausschließlich Bewirtschaftungsmaßnahmen darstellen, hat die Versandverpflichtung nicht nur die Natur einer Transportplanungsmaßnahme, sondern darüber hinaus auch privatrechtliche Bedeutung. Die privatrechtlichen Folgen der jetzt durch Gesetz bestimmten Versandverpflichtung sollen für die Versendung beim Distanzkauf, dem praktisch wichtigsten Fall der Warenbewegung, näher untersucht werden, zumal ja auch auf die Versendungen aus Werklieferungsvertrag und aus Werkvertrag die entsprechenden Bestimmungen des Kaufrechts Anwendung Anden (§§ 651, 644 II, 447 BGB).

II.

Der Verkäufer hat seine Verpflichtung zur Besitz- und Eigentumsverschaffung grundsätzlich an dem Ort seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Nieder-

lassung als dem Leistungsort zu erfüllen, da nach dem in § 269 I BGB enthaltenen Grundsatz Verbindlichkeiten im Regelfall Holschulden sind²⁾. Daher wird der Verkäufer, der die Versendung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Leistungsort betreibt, im Interesse des Käufers tätig und besorgt dessen Geschäft³⁾, so daß dieser neben den Versandkosten (§ 448) auch die Versandgefahr zu tragen hat (§447). Die auf Verlangen des Käufers bewirkte Versendung bedeutete bisher jedoch nicht die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern stellte sich als Nebenleistung aus dem Kaufvertrag dar⁴⁾, die auf einer in ihm enthaltenen stillschweigenden Nebenabrede beruhte und als Nebenverpflichtung neben die Hauptverpflichtungen der Übergabe und Eigentumsverschaffung (an der Kaufsache) trat. Vereinbarungsgemäß konnte aus besonderem Grunde die Versandungspflicht jedoch auch zum wesentlichen Vertragsbestandteil gemacht werden^{5 *)}, dann lag die Beförderung noch im Rahmen der Leistung des Verkäufers und wurde damit Hauptverpflichtung aus dem Verträge⁶⁾; auch in diesem Falle beruhte jedoch die Versandungspflicht nicht auf Gesetz, sondern auf Vertrag.

Während demnach bisher eine gesetzliche Verpflichtung, dem Verlangen des Käufers nach Übersendung der Ware zu entsprechen, nicht bestand, wohl aber vielfach Handelsbräuche bei Distanzkaufen den Verkäufer zur Versendung verpflichteten¹⁾, ist nach der AO über die Versandverpflichtung der Verkäufer jetzt kraft Gesetzes zur Versendung verpflichtet. Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen, nach denen der Käufer abholpflichtig ist, sind durch die AO ausdrücklich „außer Kraft“ gesetzt worden. Somit sind Neuabschlüsse auf der Grundlage solcher Bedingungen als gegen Gesetz verstößend insoweit nichtig mit der Maßgabe, daß an die Stelle der ungültigen Vereinbarung über eine Abholverpflichtung des Käufers die gesetzliche Versandverpflichtung des Verkäufers tritt. Auch bei noch nicht erfüllten Lieferverträgen, die dem Käufer die Abholverpflichtung auferlegen, ist nunmehr der Verkäufer gesetzlich zur Versendung der Ware verpflichtet.

III.

Zu Zweifeln Anlaß gegeben hat die Frage, ob die Einführung der gesetzlichen Versandverpflichtung auch Einfluß auf die Tragung der Versandkosten und des Transportrisikos hat, ob also nunmehr die Versendung aus einem Geschäft des Käufers, das der Verkäufer für ihn und in seinem Interesse besorgt, zu einem Geschäft des Verkäufers geworden ist, der hiermit einer ihn treffenden Gesetzespflicht nachkommt. Bejaht man dies, dann wären die §§ 447 und 448 BGB zwar nicht aufgehoben, aber infolge Änderung der tatsächlichen Voraussetzungen nicht mehr anwendbar.

Zur Beantwortung dieser Frage ist vom Sinn und Zweck der AO sowie ihrem sonstigen Inhalt auszugehen. Laut Präambel erstrebt sie eine „geregelte Warenbewegung“ und die „Vermeidung von Leer- und Gegenläufen im Verkehrswesen“. Lediglich dieses sind die gesetzgeberischen Ziele der eingangs erwähnten Bestimmungen, deren Befolgung auch strafrechtlich durch Bezugnahme auf die Wirtschaftsstrafverordnung gesichert ist. Soweit Eingriffe in die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten — die Abmachungen im Kaufvertrag — erfolgt sind, geschah dies aus Gründen der Verkehrsplanung und Transportraumbewirtschaftung, nicht aber zwecks Neugestaltung der privatrechtlichen Bestimmungen und Neuabgrenzung der Interessen von Käufer und Verkäufer. Denn für die Verkehrsplanung und Transportraumbewirtschaftung ist es gleichgültig, ob der Lieferant oder der Käufer die

²⁾ Vergl. Falandt-Friesecke, Anm. 3 zu § 269.

³⁾ RG 88 S. 38: 103, 129 ff.

⁴⁾ RGR-Komm., Anm. 1 zu § 447; Palandt-Pinzger, Anm. 2 C zu § 433; sie beruht nicht auf Auftrags- oder auftragsähnlichem Verhältnis, wie Krekels NJW 20 (1947/48) S. 92 ff. unter Hinweis auf Staub, Anh. zu § 382, Anm. 28, 31 a mit Recht betont.

⁵⁾ Z. B. RG 88 S. 37 ff.

⁶⁾ So z. B. bei Fob-Geschäften, RG 106 S. 212.

¹⁾ RGR-Komm. 2 a zu § 447, RG 103 S. 130.

1) ZVOBl. 1948 S. 560.